



Realschule Oberkirch Friedrich-Ebert-Str. 2 77704 Oberkirch

An die Eltern der Realschule Oberkirch

Friedrich-Ebert-Straße 2
77704 Oberkirch

 (0 78 02) 82-770 (Schulleitung)
 (0 78 02) 82-771 (Sekretariat)
 (0 78 02) 82-799

2021-09-10

Sehr geehrte Eltern,

wie versprochen melde ich mich noch einmal zu Beginn des neuen Schuljahres mit den wichtigsten Informationen zum Unterrichtsbeginn unter den aktuellen Bedingungen. Ich habe das nach meinen besten Möglichkeiten zusammengefasst, nachdem in den letzten Tagen immer wieder neue Verordnungen und Regelungen veröffentlicht wurden (Stand 10.09.2021)

Präsenzunterricht

2.1 für Schüler*innen (siehe CoronaVO Schule §4, Absatz 6)

Schüler*innen können auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden. Hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung nötig, die bestätigt, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die/den Schüler*in oder eine mir ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.

Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der **aktuellen ärztlichen Bescheinigung** grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schuljahres abzugeben. Nur im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt. Die „Abmeldung“ vom Präsenzunterricht ohne Antrag mit Attest gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von §72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG und wird entsprechend geahndet.

Maskenpflicht

3.3 Befreiung von der Maskenpflicht (vgl. CoronaVO des Landes; §3 bzw. CoronaVO Schule; §2)

Für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe sind in der Regel durch eine **aktuelle ärztliche Bescheinigung** bei der Schulleitung zu erfolgen hat.

Schüler*innen, Lehrkräfte und andere Personen, die nicht von der Maskenpflicht befreit sind und dennoch keine Maske tragen, haben ein Zutritts- und Teilnahmeverbot (-> beachten Sie hierzu CoronaVO Schule unter §10 Ziffer 4) .

Testungen

4.1 Zuständigkeit der Schulleitung

Die Schulleitung bestimmt den Zeitpunkt und die Organisation der Testung.

4.2 Wer muss einen Testnachweis erbringen?

Grundsätzlich müssen alle Kinder bzw. Jugendliche in Schulen, den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und das an den Einrichtungen tätige Personal in jeder Schulwoche zwei Nachweise erbringen. Hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen (-> gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen). Diese haben ggf. einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen (vgl. auch CoronaVO des Landes; §4). - 5 –

4.3 Wie kann der „Testnachweis“ erbracht werden? (siehe auch CoronaVO Schule; §3)

Der Testnachweis kann erbracht werden durch

- die Teilnahme an der Testung an der Schule
- die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (**nur in Grund- und Sonderschulen**) siehe 4.5 a) und b)
- den Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis durch einen Leistungserbringer (sog. „Bürger-test“). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines AntigenSchnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

4.4 Wie viele Testungen werden angeboten / verlangt? (siehe auch CoronaVO Schule §3)

Die Schulen bieten den Schüler*innen sowie dem an den Schulen tätigen Personal in jeder Schulwoche (aktuell) zwei Testungen an. *** Bis einschließlich 26.09.2021 sind auch immunisierten Personen zwei COVID-19-Tests pro Woche anzubieten.

4.5 Durchführung der Testung bei Kindern und Jugendlichen (siehe auch CoronaVO Schule; §3)

b) Sekundarstufe I (außer SBBZ G/K) Ab der Klassenstufe 5 erfolgt die Selbsttestung der Schüler*innen immer an der Schule. **Eine Einverständniserklärung der Eltern ist aufgrund der verbindlichen Testpflicht nicht notwendig.**

4.7 Was passiert, wenn **kein Testnachweis** vorliegt? (siehe auch CoronaVO Schule; §10)

Für die Einrichtungen besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für Kinder, Schüler*innen, Lehrkräfte sowie sonstige Personen**, die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen. Schüler*innen für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von §72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG und wird dem Ordnungsamt gemeldet.

Sie genauen und ausführlichen Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Kultusministeriums. In einigen wenigen Punkten geht es bestimmt auch um die Auslegung der jeweiligen Regelung. Lassen sie uns in solchen Fällen besprechen, welchen Spielraum wir haben.

Ihnen alles Gute und uns allen eine guten, gesunden Start ins neue Schuljahr.

Werner Franz
Schulleiter

Schulleitung:
Sekretariat:

Werner Franz (RR)/ Christian Huber (RKR)
Christine Biehlman/Karina Rendler

<http://www.realschule-oberkirch.de>
e-Mail: info@rsoberkirch.de